

Abschrift

Satzung

der Gesellschaft in Firma

Lebenshilfe Steinburg gemeinnützige GmbH

mit dem Sitz in Itzehoe

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma Geschäftsjahr

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Lebenshilfe Steinburg gemeinnützige GmbH

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Itzehoe.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck des Unternehmens ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen und deren Angehörige bedeutet. Das Unternehmen setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit ein. Dabei fördert das Unternehmen bürgerschaftliches Engagement durch Stärkung ehren-amtlicher Aktivitäten.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von heilpädagogischen Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen,

- eigene Fahr- und Begleitdienste, -
- einen mobilen Dienst für die Bereiche Frühförderung, Einzelintegration, Frühberatung und frühe Hilfen,
- einen familienunterstützenden Dienst,

- Mobile Förderung im Bereich Schule (Schulassistenten, Schulbegleitung)

und durch Vorhalten damit zusammenhängender Assistenzleistungen und Dienstleistungsangebote.

Zweck der Gesellschaft ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Gesellschafter, soweit es sich bei ihnen um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke der Förderung des Wohlfahrtswesens.

- (2) Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben zur Realisierung des Unternehmensgegenstandes durchführen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch Förderung der in § 3 dieser Satzung bezeichneten Maßnahmen und Einrichtungen.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (§ 3) verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen, sofern sie nicht selbst gemeinnützig sind, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Vergütung. Zuwendungen an Gesellschafter aus dem Bilanzgewinn dürfen nur bis zur Höhe der freien Rücklage gewährt werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Stammkapital, Stammeinlage

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00

(in Worten: Euro dreißigtausend).

III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Zur Konkretisierung wird dem Geschäftsführervertrag ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beigefügt, über den in einer Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

IV. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführer mindestens einmal jährlich einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt im Wechsel jeweils einer der Gesellschafter.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht

eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftsvertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereiche, ferner über
 - Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Ergebnisrechnung)
 - die Entlastung der Geschäftsführung
 - die Aufnahme und Gewährung von Bankkrediten, Bürgschaften und die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten
 - den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken
 - die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der notwendigen Instandhaltung dienen
 - die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern sowie über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
 - die Übernahme neuer Aufgaben
 - die Auflösung der Gesellschaft.

V. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Abtretungsausschluss, Belastungsverbot, Tod eines Gesellschafters und Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 12 Abtretungsausschluss, Belastungsverbot

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen, Gewinnanteilen und Gewinnbezugsrechten, ihre Verpfändung (auch Sicherungsübereignung) sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch sind unzulässig.
- (2) Das Abtretungsverbot gilt nicht im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteiles nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Erfüllung der Übertragungsverpflichtung gem. § 13 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

Bei Tod eines Gesellschafters gehen dessen Geschäftsanteile auf seine Erben / seine Vermächtnisnehmer über. Diese sind verpflichtet, auf Verlangen der Stiftung PARITÄT Schleswig-Holstein die Anteile zu übertragen. Sofern die Stiftung PARITÄT Schleswig-Holstein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, sind die Geschäftsanteile auf Verlangen der Gesellschaft auf eine von ihr sodann bestimmte mildtätige Vereinigung zu übertragen. Ein Entgelt für die

Übertragung kann nicht verlangt werden. Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte der Erben / Vermächtnisnehmer.

§ 14 Einziehung (Amortisation)

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (5) Für die Vergütung bei Einziehung gilt § 15.

§ 15 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters erhält der ausscheidende Gesellschafter hierfür keine Entschädigung. Dies gilt auch im Fall der Übertragung der Geschäftsanteile durch die Erben gem. § 13 und der Einziehung von Geschäftsanteilen gem. § 14 dieses Vertrages.

VII. Dauer und Auflösung der Gesellschaft

§ 16 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung, Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Stiftung PARITÄT Schleswig-Holstein oder falls dieser nicht mehr besteht, an eine andere mildtätige Vereinigung oder Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieses Vertrages zu verwenden hat.
- (2) Zum Liquidator werden vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

